

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Angela Marquardt und der Fraktion der PDS – Drucksache 14/8964 –

Offshore-Windkraftanlagen in der Ostsee

Vorbemerkung der Fragesteller

Im Ostseeraum werden Offshore-Windkraftanlagen sehr kontrovers diskutiert. Windkraftanlagen bieten natürlich viele wichtige Chancen zur ökologischen Energiegewinnung, gleichzeitig gibt es bei einigen möglichen Standorten Bedenken hinsichtlich ökologischer Belange, aber auch, was z. B. mit den Anlagen geschieht, wenn die Betreiber in Konkurs gehen. Auch über die Genehmigungsverfahren herrscht Unklarheit.

1. Wie gewährleistet die Bundesregierung, dass für Offshore-Windkraftanlagen gleichwertige Genehmigungsverfahren durchgeführt werden, wie sie an Land im Zuge von Raumordnungsverfahren für Windkraftanlagen üblich sind?
2. Auf welche Art und Weise werden die Küstenbundesländer in die Entscheidungsfindung zu Standorten einbezogen bzw. die Belange Betroffener – z. B. Fischerei, Tourismus und Schifffahrt – gebührend beachtet?

Hinsichtlich der Gebietsausweisung und Genehmigung von Offshore-Windparks ist zu unterscheiden, ob der Standort im Küstenmeer (Hoheitsgebiet bis max. 12 Seemeilen) oder in der Ausschließlichen Wirtschaftszone (AWZ) liegt, die zu den internationalen Gewässern zählt.

Im Küstenmeer (Hoheitsgebiet) sind für die Ausweisung von Gebieten für die Offshore-Windenergienutzung, die Genehmigung und den Betrieb von Offshore-Windkraftanlagen die jeweiligen Küstenländer u. a. auf Grundlage des Raumordnungsgesetzes (ROG) zuständig. Unter Vorsitz des Bundes hat die Ministerkonferenz für Raumordnung am 3. Dezember 2001 beschlossen, dass die norddeutschen Küstenländer den Geltungsbereich ihrer Raumordnungspläne (§ 8 Abs. 1 Satz 1 ROG) auf die 12-Seemeilen(sm)-Zone des Meeres ausdehnen. Diese können somit für raumbedeutsame Windenergieanlagen u. a. gebietsbezogene Festlegungen treffen und Raumordnungsverfahren durchführen.

Im Rahmen von Raumordnungsverfahren kann zu einem frühen Zeitpunkt unter überörtlichen Gesichtspunkten festgestellt werden, ob das Vorhaben mit den Erfordernissen der Raumordnung in Einklang gebracht werden kann.

Die Genehmigung der Anlagen nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) schließt bis auf etwa erforderliche wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach den §§ 7 und 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein.

In der AWZ legt das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen (BMVBW) im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) Gebiete fest, die für Windkraftanlagen besonders geeignet sind [§ 3a Seeanlagenverordnung (SeeAnlV n. F.)]. Die Ausweisung der Gebiete erfolgt kraft Gesetzes erst nach Anhörung der Länder. Weiterhin werden die anderen fachlich betroffenen Ministerien beteiligt und es wird die Öffentlichkeit einbezogen. Daneben wird der Bund nach § 38 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ökologisch wertvolle Gebiete als geschützte Gebiete ausweisen.

Mit diesen Vorschriften wurde eine Steuerungsmöglichkeit geschaffen, die eine strukturierte bauliche Entwicklung von Windparks in der AWZ fördert und zudem Nutzungskonflikte regelt.

Die SeeAnlV regelt das Verfahren insbesondere für die Genehmigung von Windkraftanlagen in der AWZ. Die Genehmigung, die das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie (BSH) erteilt, kann nur versagt werden, wenn die Sicherheit und Leichtigkeit des Schiffsverkehrs beeinträchtigt oder die Meeresumwelt gefährdet wird, ohne dass dies durch eine Befristung, durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Im Verfahren werden die zuständigen Behörden des Bundes und der Länder sowie die betroffenen Verbände und auch die Öffentlichkeit beteiligt, so dass eine umfassende Berücksichtigung der Belange erfolgen kann.

3. Schätzt die Bundesregierung die zur Verfügung stehenden Zeiträume zur Bewertung von Umweltbelangen angesichts der Fristen im Energieeinspeisegesetz als ausreichend ein?

Mit den neuen Möglichkeiten zur Ausweisung von Schutzgebieten einerseits (§ 38 BNatSchG) und von Eignungsgebieten für die Windenergienutzung in der AWZ andererseits (§ 3a SeeAnlV) sind die Grundlagen für eine zügige und umfassende Abwägung aller Belange bei der Windnutzung auf See, insbesondere der Umwelt- und Naturschutzinteressen geschaffen worden. Die besonderen Eignungsgebiete für Windkraftanlagen in der AWZ wird die Bundesregierung zügig ausweisen. Im Rahmen ihrer Strategie zur Windenergienutzung auf See hat sie bereits potenzielle Eignungsgebiete identifiziert.

4. Wie soll gewährleistet werden, dass für Forschung einzusetzende Bundesmittel effektiv verwendet werden und gewonnene Erkenntnisse gleichermaßen den betroffenen Bundesländern und interessierten Firmen, Verbänden und anderen Interessenvertretern zugänglich gemacht werden?

Bei der Vergabe von Forschungsförderungsmitteln wird immer auch die Effektivität der durchzuführenden Maßnahmen geprüft. Dies gilt auch für die Phase der Projektdurchführung, um ggf. schnell korrigierend eingreifen zu können.

Die Empfänger von Zuwendungen im Förderbereich von Forschung und Entwicklung sind gemäß den den Bewilligungen zu Grunde liegenden Nebenbestimmungen grundsätzlich verpflichtet, ihre Ergebnisse zu veröffentlichen,

damit sie auch der Allgemeinheit zugute kommen. Dies geschieht in vielfältiger Form, z. B. Veröffentlichungen in Fachzeitschriften, Vorträge auf Fachkongressen, (allen fachlich Interessierten zugängliche) Abschlussberichte.

5. Trägt die Bundesregierung mit internationalen Aktivitäten zu einer abgestimmten Entwicklung bezüglich Windkraftnutzung in der Ostsee bei?

Die Nutzung der Offshore-Windenergie in der Ostsee ist Gegenstand der Beratungen innerhalb der Helsinki-Kommission (HELCOM), insbesondere der Unterarbeitsgruppe Habitat. Dort informieren sich die Ostsee-Anrainerstaaten gegenseitig über die Erkenntnisse und erarbeiten Strategien zur naturverträglichen Entwicklung der Offshore-Windenergie.

In den konkreten Genehmigungsverfahren werden die Nachbarstaaten im Rahmen der grenzüberschreitenden Umweltverträglichkeitsprüfung beteiligt.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung eine Gesamtbilanz bezüglich Vor- und Nachteile der Windenergienutzung auf See aufzumachen, in der z. B. sowohl Natur- und Umweltbelange als auch Auswirkungen auf Arbeitsplätze Berücksichtigung finden?

Im Rahmen ihrer Strategie zur Windenergienutzung auf See hat die Bundesregierung in einem ersten Schritt für die Windenergienutzung in Frage kommende Flächen in der AWZ identifiziert. Dabei sind die verschiedenen Schutz- und Nutzungsinteressen, insbesondere die Belange des Natur- und Umweltschutzes, der Schifffahrt sowie wirtschaftliche Belange gegeneinander abgewogen worden. Die Bundesregierung geht davon aus, dass ein Ausbau der Windkraftnutzung auf See mit positiven Beschäftigungseffekten in der Windindustrie und den beteiligten Wirtschaftskreisen einhergeht.

Im Zuge der Weiterentwicklung der Strategie wird die Bundesregierung die einschlägigen Regelungen im Hinblick auf eine weitere Steuerung der Windenergienutzung im Meer kontinuierlich überprüfen. Technische und umweltbezogene Forschungsarbeiten sollen den Ausbau der Offshore-Windkraftnutzung über einen längeren Zeitraum begleiten.

7. Wird die Bundesregierung eine Gesamtenergiebilanz für Deutschland erarbeiten, in der Ziele und Maßnahmen zur Energieeinsparung formuliert sind, und in der alle Energiearten in ihrer Entwicklung beachtet werden?

Energiebilanzen stellen für den zurückliegenden jeweiligen Bilanzierungszeitraum den mengenmäßigen Fluss der Energieträger von der Aufkommens- über die Umwandlungs- bis zur Endverbrauchsseite bilanzmäßig dar. Sie umfassen keine Zielsetzungen und Maßnahmen.

Die jährliche Energiebilanz für Deutschland wird von der Arbeitsgemeinschaft Energiebilanzen auf Basis vorhandener Statistiken aus allen Gebieten der Energiewirtschaft erstellt. Die Arbeitsgemeinschaft wird getragen von Verbänden der Energiewirtschaft und wirtschaftswissenschaftlichen Forschungsinstituten. Die Bundesregierung erstellt keine eigenen Energiebilanzen.

Maßnahmen und Weichenstellungen der Bundesregierung zur Energiepolitik, darunter auch zum Bereich Energieeinsparung, sind im Energiebericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Technologie (BMWi), im Klimaschutzprogramm der Bundesregierung vom 18. Oktober 2000 und in der Nationalen Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung im Detail dargestellt.

8. Wie schätzt die Bundesregierung die Machbarkeit ein, bis 2006 technologisch ausgereifte Offshore-Anlagen in der Ostsee installieren zu können?

Für den Offshore-Einsatz geeignete Windkraftanlagen befinden sich derzeit noch in Entwicklung. Die Planungen der Hersteller zeigen für die Prototypaufstellungen der 3-MW-Klasse die Jahre 2001 bis 2002, die Prototypanlagen der 5-MW-Klasse sollen in den Jahren 2002 bis 2004 aufgestellt werden. Aus den Erfahrungen mit kleineren Anlagen lässt sich ableiten, dass die Serienfertigung der 3-MW-Klasse je nach Anlagentyp 2002 bis 2004 beginnen könnte und die der 5-MW-Klasse in den Jahren 2004 bis 2006.

Bei der Aufstellung von Offshore-Windenergieanlagen ist zu berücksichtigen, dass diese sich an Land zunächst ausreichend bewährt und ihre Zuverlässigkeit nachgewiesen haben müssen. Nach Aussagen von Planern erwarten potenzielle Investoren eine Bewährungszeit von mindestens drei Jahren. Danach wären die Anlagen der 5-MW-Klasse bei Aufstellung der ersten Prototypen in 2002 frühestens im Jahre 2005 reif für eine Offshore-Aufstellung.

9. Auf welche Art und Weise und zu wessen Lasten werden Risiken des Betriebes von Offshore-Anlagen und eventuelle Kosten für ihre Beseitigung berücksichtigt?

Die geplanten Offshore-Windkraftanlagen werden rein privatwirtschaftlich betrieben. Der Investor trägt damit das wirtschaftliche Risiko und ist für einen eventuellen Rückbau verantwortlich. Bei Offshore-Windkraftanlagen in der AWZ verpflichtet das BSH in ihren Genehmigungen die Investoren, wirtschaftliche Vorsorge für einen eventuellen Rückbau zu treffen.